

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gloss & Coating GmbH

1. Geltungsbereich, Schriftform

1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Gloss & Coating GmbH gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit der Gloss & Coating GmbH und Unternehmern gemäß § 14 BGB (im Weiteren Besteller genannt).

1.2 Wir bearbeiten und liefern ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende, widersprechende oder weitergehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen Aufträge vorbehaltlos ausführen.

1.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen über diese Verkaufsbedingungen hinaus, bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

1.4 Vorrangig vor diesen Verkaufsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen).

2. Angebot / Vertragsabschluss

2.1 Angebote von Gloss & Coating GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Eine Bestellung gilt erst als angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns versandt wird. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Liegt diese nicht vor und ist dennoch eine Auftragsbearbeitung erfolgt, ist für die Auslegung des Vertragsinhaltes unsere Angebotsofferte maßgebend.

2.3 Gloss & Coating GmbH behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Angeboten und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie übergeben worden sind. Sie können von uns jederzeit zurückverlangt werden.

3. Oberflächenfehler und sonstige Fehler

3.1 Werden vom Besteller falsche oder unzureichende Angaben über das Grundmaterial oder über die zu behandelnde Ware gemacht und wird dadurch das Behandlungsergebnis beeinträchtigt, so bleibt der Besteller zur Zahlung verpflichtet.

3.2 Wir behalten uns vor, lediglich stichprobenartige Eingangskontrollen durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung stichprobenartiger Eingangskontrollen besteht nicht. Die Verantwortlichkeit für alle Beistellungen bzw. Angaben und Informationen des Bestellers verbleibt beim Besteller.

3.3 Werden durch uns Oberflächenfehler oder sonstige Fehler an der vom Besteller gelieferten Ware erkannt, die das Behandlungsergebnis beeinträchtigen können, informieren wir den Besteller über bestehende Risiken. Wird die Behandlung, nach Freigabe durch den Besteller, dennoch durchgeführt, bleibt der Besteller auch bei fehlerhaftem Ergebnis im Zusammenhang mit nach Satz 1 mitgeteilten Risiken zur Zahlung verpflichtet.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Sicherheiten

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils Netto-Preise zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto an uns zu leisten. Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Zinssatz.

4.3 Der Besteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.4 Forderungen des Bestellers gegen uns können nicht abgetreten werden, § 354 a HGB bleibt unberührt.

5. Lieferzeiten und Lieferbedingungen

5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Mit der Versandbereitschaftsmeldung gilt die Lieferfrist als eingehalten.

5.2 Erfolgt die Anlieferung der Ware durch den Kunden mehr als zwei Wochen nach Zustandekommen des Vertrages, sind wir zur Anpassung der vereinbarten Lieferzeit berechtigt.

5.3 Versand und Verpackung erfolgen in zweckmäßiger Art und Weise. Sofern sich aus unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (Ex Works, Incoterms 2020) ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll. Der Besteller hat die Kosten des Transportes wie Fracht, Verpackung, Versicherung sowie Zölle selbst zu tragen. Gesonderte Versandwünsche des Bestellers gehen zu Lasten des Bestellers. DAP Lieferungen müssen schriftlich vereinbart werden und sind durch eine Transportversicherung der Gloss & Coating GmbH abgedeckt.

5.4 Sollte Ex Work vereinbart sein, so geht mit der Übergabe der Lieferteile an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit unseren Beförderungsmitteln, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, die Gefahr auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so tritt die Gefahrtragung im Zeitpunkt der Versandbereitschaftsmeldung ein.

5.5 Sind die Lieferteile beschädigt oder verspätet abgeliefert worden oder verlorengegangen, so können uns vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Spediteur, Frachtführer oder Abholer zustehen, obwohl der Schaden allein dem Besteller entstanden ist. Wir treten mit Abschluss dieses Vertrages alle etwaigen Ansprüche gegen den Spediteur, Frachtführer oder Abholer an den Besteller ab und der Besteller nimmt die Abtretung an.

5.6 Können wir die Lieferzeit wegen höherer Gewalt, wegen Arbeitskämpfen oder wegen sonstiger Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und für uns nicht erkennbar waren, nicht einhalten, so verlängert sich die Lieferzeit automatisch um eine angemessene Frist. Sowohl über den Eintritt eines solchen Ereignisses als auch über deren Wegfall werden wir den Besteller unverzüglich informieren.

5.7 Entsteht dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit uns fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Nettovergütungsbetrag derjenigen Lieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Unbeschadet Ziffer 6.1 sind weitere Schadensersatzansprüche aus Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.8 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware unser Lager verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.

5.9 Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller unzumutbar. Beruhen Teillieferungen oder Teilleistungen auf dem Wunsch des Bestellers, sind wir berechtigt, dafür entstehende Kosten dem Besteller zu berechnen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Gloss & Coating haftet nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Die von uns bearbeitete Ware ist vom Besteller unverzüglich entsprechend § 377 HGB auf die vereinbarte Qualität und Quantität zu prüfen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

6.3 Erklärungen unsererseits im Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits über die Übernahme einer Garantie sind maßgeblich.

6.4 Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter gewöhnlichen, betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, so dass dies nicht Vertragsgegenstand geworden ist, ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen.

6.5 Infolge unserer Lieferung und Leistung und der Bearbeitung der vom Besteller gelieferten Ware kann es zu Veränderungen an der Oberfläche der vom Besteller gelieferten Ware kommen. Unsere Haftung für sich hieraus ergebende Schadensersatzansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

6.6 Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für unsere Mangelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Die Nacherfüllung kann verweigert werden, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

6.7 Sollte die in Ziff. 6.6 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Preis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6.8 Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der gelieferten Sache sowie für Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

6.9 Der Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Steuer- und Zollvorschriften

7.1 Der Besteller haftet für den Schaden, der uns entsteht, sofern der Besteller für die steuer- oder zollrechtliche Behandlung, insbesondere bezüglich Umsatzsteuer, unrichtige oder verspätete Angaben macht. Wir sind zu einer Eigenüberprüfung und zu Angaben nicht verpflichtet.

8. Eigentumsvorbehaltssicherung

8.1 Bei allen Lieferungen behält sich die Gloss & Coating GmbH das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Vertrag vor.

8.2 Wird die Ware durch uns behandelt, so ist unsere Behandlung mit der Ware verbunden und wir erwerben Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Behandlung einschließlich USt zu den anderen verbundenen Gegenständen. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns bis zur Rechnungsabgleichung.

9. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Hauptsitz.

9.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehenden Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

9.4 Der Verkäufer hat das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

9.5 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen die verbleibenden Regelungen wirksam bleiben.